

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Sascha Lensing und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/815 –**

Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber – Stand: 30. Juni 2025

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber – Stand: 30. Juni 2024“ (Bundestagsdrucksache 20/12455) wurde unter anderem erfragt, wie viele Asylbewerber im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2024 auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter der „sogenannten humanitären Aufnahme“, wie von den Fragestellenden in den Fragen 1 und 3 formuliert, versteht die Bundesregierung im Folgenden Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufnahme bestimmter Ausländergruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland) über das Humanitäre Aufnahmeprogramm aus der Türkei und das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan und § 23 Absatz 4 AufenthG (Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen). Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9596 verwiesen.

1. Wie viele Asylbewerber bzw. Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 jährlich auf dem Luftweg aus welchem Land nach Deutschland eingereist, und bei wie vielen von diesen Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen (bitte jeweils nach Jahresscheiben, Staatsangehörigkeit und Geschlecht der eingereisten Person aufschlüsseln)?

Im Folgenden werden Einreisen nach § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 AufenthG dargestellt. Es handelt sich hierbei um Schutzberechtigte, die in

Deutschland grundsätzlich kein Asylverfahren durchlaufen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 sind 6 912 Schutzberechtigte aufgenommen worden. Für alle Personen hat der Bund die Kosten für die An- und Einreise übernommen. Im vorgenannten Zeitraum sind Einreisen aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Türkei und über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR über Niger bzw. Ruanda aus Libyen erfolgt. Ebenfalls umfasst sind Einreisen im Rahmen der Unallocated Quota auch aus weiteren Ländern sowie Einreisen von afghanischen Staatsangehörigen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan aus Pakistan.

Die Aufstellungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einreisejahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Anzahl
2024	männlich	Afghanistan	521
		Ägypten	2
		Äthiopien	20
		Burundi	25
		Eritrea	56
		Gambia	7
		Ghana	1
		Irak	15
		Jemen	22
		Kongo, Dem. Republik	94
		Mali	1
		Pakistan	1
		Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	2
		Ruanda	1
		Somalia	163
		Sudan (ohne Südsudan)	220
		Südsudan	141
		Syrien, Arabische Republik	1 448
		Ungeklärt	1
	Zentralafrikanische Republik	3	
			2 744
	weiblich	Afghanistan	479
		Ägypten	2
		Äthiopien	26
		Benin	1
		Burundi	34
		Eritrea	92
		Guinea	1
		Irak	14
		Jemen	19
		Jordanien	2
		Kongo, Dem. Republik	79
		Pakistan	2
Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)		1	
Ruanda		3	
Sierra Leone	1		
Somalia	170		
Sudan (ohne Südsudan)	251		
Südsudan	170		

Einreisejahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Anzahl
		Syrien, Arabische Republik	1 459
		Zentralafrikanische Republik	5
	weiblich		2 811
2024			5 555
2025	männlich	Afghanistan	182
		Äthiopien	3
		Burundi	29
		China	5
		Eritrea	20
		Irak	2
		Jemen	2
		Kamerun	1
		Kongo, Dem. Republik	59
		Nigeria	2
		Somalia	45
		Staatenlos	3
		Sudan (ohne Südsudan)	95
		Südsudan	97
		Syrien, Arabische Republik	96
	männlich		641
	weiblich	Afghanistan	233
		Äthiopien	7
		Burundi	25
		China	5
		Eritrea	15
		Irak	4
		Kongo, Dem. Republik	59
		Nigeria	2
		Sierra Leone	1
		Somalia	43
		Staatenlos	3
Sudan (ohne Südsudan)		98	
Südsudan	106		
Syrien, Arabische Republik	113		
Zentralafrikanische Republik	2		
weiblich		716	
2025			1 357
gesamt			6 912

2. Wie hoch waren die Kosten für die in Frage 1 genannten eingeflogenen Personen, die dem deutschen Staat während des erfragten Zeitraums entstanden sind (bitte die Antwort nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Schutzberechtigten nach Deutschland. Die Kostenübernahme in den Aufnahmeverfahren beruht auf Einigungen zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und den Ländern. Hiernach sind Kosten für die Aufnahme bis zum Abschluss der „Erstaufnahme“, die spätestens nach einem 14-tägigen Aufenthalt in von den Ländern zur Verfügung gestellten Zwischenunterbringungseinrichtung endet, vom Bund zu tragen. Die Ausgaben im Zeitraum 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 beliefen sich auf 45 118 487,97 Euro. Für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 wurden mit Stand 16. Juli 2025 noch nicht alle angefallenen Reisekosten seitens der

Dienstleister mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgerechnet, so dass die Kosten im Sinne der Fragestellung aus buchhalterischen Gründen noch nicht genau beziffert werden können. Die Ausgaben beinhalten nicht nur Kosten für An- und Einreise, sondern ebenfalls die dem BAMF entstehenden direkten Kosten der Aufnahmeverfahren. Hierunter fallen beispielsweise auch Ausgaben für medizinische Untersuchungen, Dolmetscherkosten im Ausland, Unterbringung und Versorgung während der Zwischenunterbringung sowie Erstorientierungskurse.

3. Wie viele von den in den Fragen 1 und 2 erfragten und auf Kosten des deutschen Staates eingereisten Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland minderjährig, und wie wurde festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt (bitte nach Jahresscheiben, Staatsangehörigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Entsprechende Nachweise zum Alter der einreisenden Personen werden je nach Verfügbarkeit über Geburtsurkunden, Familienbücher oder Identitätsdokumente erlangt.

Die Aufstellung zu Minderjährigen (< 18 Jahre), die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 nach § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	männlich		männlich gesamt	weiblich		weiblich gesamt	Summe
	2024	2025		2024	2025		
Staatsangehörigkeit							
Afghanistan	182	71	253	175	81	256	509
Ägypten	2		2	2		2	4
Äthiopien	9	1	10	10	2	12	22
Benin			0	1		1	1
Burundi	11	18	29	15	11	26	55
China		3	3		3	3	6
Eritrea	27	14	41	28	7	35	76
Irak	2		2	6		6	8
Jemen	8		8	9		9	17
Kongo, Dem. Republik	54	29	83	45	50	95	178
Nigeria		1	1			0	1
Pakistan	1		1	1		1	2
Ruanda			0	1		1	1
Somalia	95	24	119	74		74	193
Staatenlos			0		2	2	2
Sudan (ohne Südsudan)	138	53	191	101	44	145	336
Südsudan	61	47	108	76	48	124	232
Syrien, Arabische Republik	817	56	873	718	59	777	1 650
Zentralafrikanische Republik	1		1	2	1	3	4
gesamt	1 408	317	1 725	1 264	308	1 572	3 297